



Elfenbeinhandel in der EU

Strenge Schutzvorschriften für wandlebende Elefanten

Trotz eines internationalen Verbots des Elfenbeinhandels sind die Elefantenwilderei und der illegale Elfenbeinhandel weiterhin stark verbreitet. Populationen wildlebender Elefanten sind in ihren natürlichen Lebensräumen nach wie vor durch widerrechtliche Tötung bedroht, und ihr Elfenbein wird häufig illegal auf dem internationalen Markt verkauft.

Die EU verfügt bereits über [strenge Vorschriften](#) für den Elfenbeinhandel und ist entschlossen, weltweit weitere Maßnahmen gegen die Elefantenwilderei und den illegalen Elfenbeinhandel zu ergreifen. Um sicherzustellen, dass der Elfenbeinhandel in der EU nicht zu diesen Bedrohungen beiträgt, hat die EU im Dezember 2021 die Vorschriften für bestimmte Geschäftsvorgänge weiter verschärft.

Die neuen Maßnahmen zielen darauf ab, die meisten Formen des Elfenbeinhandels in der EU zu verbieten. Derzeit dürfen nur wenige Elfenbeingegenstände innerhalb der EU gehandelt werden.

Welche Elfenbeingegenstände kann ich in der EU (auch innerhalb meines Landes) handeln?

In der EU ist der Handel mit Elefantenelfenbein allgemein verboten. Ausnahmen gelten für antike Artefakte und Musikinstrumente, die Elfenbein enthalten. Je nach der Art des Gegenstands und dem Zeitpunkt, zu dem das darin enthaltene Elfenbein erworben wurde, gelten besondere Bedingungen.



Antiquitäten

Artefakte, die aus Elfenbein bestehen oder dieses enthalten, wie Schmuck oder Skulpturen, werden häufig als „Antiquitäten“ bezeichnet. Sie dürfen nur dann gehandelt werden, wenn

- ✓ nachgewiesen ist, dass der Elfenbeingegenstand **vor dem 3. März 1947 erworben wurde, und**
- ✓ wenn **sein natürlicher Zustand eindeutig geändert wurde**, um das Objekt zu schaffen.

Musikinstrumente

In der EU dürfen Sie nur dann mit einem **Musikinstrument** handeln, das Elfenbeinstücke enthält (wie Klaviertasten oder Violinbögen),

- ✓ wenn das Elfenbein **vor 1975** erworben wurde, unabhängig vom Herstellungsdatum des Instruments – dieses wird als „Musikinstrument aus der Zeit vor 1975“ bezeichnet – und
- ✓ wenn das Musikinstrument **von einem ausübenden Künstler verwendet** wird oder bis vor Kurzem verwendet wurde.





Rohelfenbein umfasst Gegenstände wie Stoßzähne oder Stücke von Stoßzähnen. Es unterliegt strengeren Beschränkungen als Antiquitäten und Musikinstrumente. Denn der Handel mit Rohelfenbein birgt ein höheres Risiko, die internationale Nachfrage nach Elfenbein zu steigern und Anreize für die Elefantenwilderei zu schaffen.

Rohelfenbein kann nur zu folgenden Zwecken verkauft werden:

Reparatur von Antiquitäten (aus der Zeit vor 1947), sofern der Geschäftsvorgang von einer für das Kulturerbe zuständigen Behörde unterstützt wird, oder

Reparatur von Musikinstrumenten aus der Zeit vor 1975

Der kommerzielle Handel mit Elefantentrophäen aus Rohelfenbein ist in der EU verboten; sie dürfen nur für den persönlichen Gebrauch eingeführt werden.

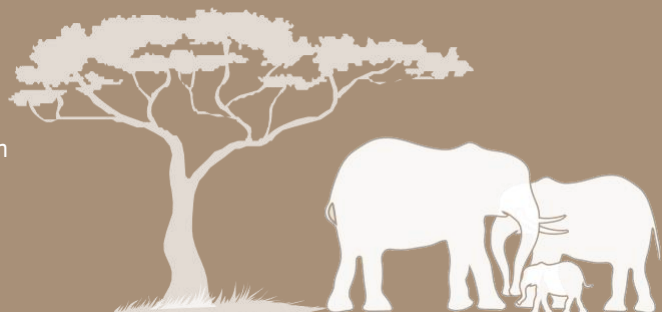
Wie verkaufe ich ein Artefakt oder ein Musikinstrument, das Elfenbein enthält und das ich rechtmäßig erworben habe?

- 1. Überprüfung:** Überprüfen Sie, ob Sie über alle erforderlichen Nachweise verfügen, um zu belegen, dass Ihr Elfenbeingegenstand die oben genannten Kriterien für die Zulassung zum Handel erfüllt.
- 2. Antrag:** Übermitteln Sie Ihrer [nationalen CITES-Behörde](#) die erforderlichen Informationen und fordern Sie eine Bescheinigung an.
- 3. Ergebnis des Antrags:** Der Handelsvorgang darf **nur dann** fortgesetzt werden, wenn eine gültige Bescheinigung ausgestellt wurde.

Anmerkung: Bescheinigungen, die vor dem 19. Januar 2022 ausgestellt wurden, sind ab dem **19. Januar 2023** – 12 Monate nach Inkrafttreten der geänderten Verordnung der Kommission – **nicht mehr gültig**, und potenzielle Verkäufer müssen eine neue Bescheinigung gemäß den vorstehenden Bestimmungen beantragen.

Weitere Informationen:

EU-Leitfaden für den Elfenbeinhandel
Pressemitteilung sowie Fragen und Antworten zu den neuen Vorschriften der EU-Verordnungen über den Handel mit wildlebenden Arten
CITES-Website



Publications Office
of the European Union

Weder die Europäische Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der hierin enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union 2021

© Europäische Union, 2021



Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Verwendung oder den Nachdruck von Fotos oder anderem Material, das nicht dem Urheberrecht der EU unterliegt, ist eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.